

Kleiner Leitfaden für Angler

...und alle,
die es
werden
wollen





Liebe Angelfreundinnen, liebe Angelfreunde,

Das Saarland bietet mit seinen Flüssen, Bächen, und Teichen zahlreiche Möglichkeiten zur Fischerei. Angeln ist für viele Menschen eine beliebte Freizeitbeschäftigung in freier Natur. Die Fischerei sensibilisiert den Angler für den Schutz unserer Natur und unserer Gewässer und dient nicht zuletzt auch dem Nahrungserwerb.

Angeln bedeutet aber auch den Umgang mit Mitgeschöpfen, der besonderer Sorgfalt und Achtsamkeit bedarf. Tierschutz und Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Fischbestände stehen für mich daher beim Angeln an erster Stelle.

Die saarländischen Anglerinnen und Angler sind wichtige Partner, wenn es um Fragen der Fischerei, aber auch um Fragen des Natur-, Tier- und Artenschutzes an den Gewässern geht.

Wir haben seit 2017 ein neues Fischereigesetz, das unter Mitwirkung des Fischereiverbandes Saar, aber auch der Naturschutzverbände und dem institutionellen Tierschutz entstanden ist.

Dieser Leitfaden ist gedacht für alle Anglerinnen und Angler und alle die es werden wollen. Der Inhalt ist angelehnt an das aktuelle saarländische Fischereirecht.

Petri Heil!

Ihr
Reinhold Jost

Minister für Umwelt und
Verbraucherschutz

Grundvoraussetzungen für die Fischerei

Wer angeln will, benötigt einen auf seinen Namen lautenden **Fischereischein**. Voraussetzung ist eine erfolgreich abgelegte Fischerprüfung als Sachkundenachweis (nähere Informationen unter www.fischereiverband-saar.de). Fischereischeine werden im Saarland von den Kommunen und dem Fischereiverband Saar ausgestellt.

In anderen Bundesländern ausgestellte Fischereischeine werden im Saarland anerkannt. Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann ohne Sachkundenachweis ein Jugendfischereischein ausgestellt werden, der ausschließlich zur Fischereiausübung unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers berechtigt.

Zusätzlich zum Fischereischein wird zum Angeln noch die Erlaubnis des Fischereiberechtigten benötigt.

Um überhaupt an einem Gewässer angeln zu dürfen, benötigen Sie also einen so genannten **Fischereierlaubnisschein**.

Fischereiberechtigter an stehenden Gewässern ist der Eigentümer des Gewässergrundstücks oder ggf. ein Pächter (z.B. Angelverein). Dort können Sie einen Fischereierlaubnisschein für das jeweilige Gewässer erwerben. An den allermeisten Fließgewässern bilden die Fischereirechtsinhaber eine Fischereigenossenschaft. Sie ist damit der Fischereiberechtigte und kann beispielsweise Pachtverträge mit Angelsportvereinen abschließen.

Wenn Sie in anderen Gewässern angeln möchten, müssen Sie bei dem jeweiligen Besitzer/Pächter oder Angelverein einen Erlaubnisschein erwerben. Um zu erfahren, wer an einem Gewässer tatsächlich Fischereiberechtigter bzw. Pächter ist, sollte man sich an die jeweilige Kommune wenden.

Beachten Sie bitte die Regelungen zur Ausübung des Angelns am jeweiligen Gewässer und angeln Sie niemals ohne Fischereierlaubnisschein. Wer erwischt wird, dem drohen wegen Fischwilderei harte Strafen.



Waidgerechtes Angeln ist Pflicht

Die Fischerei darf nur waidgerecht ausgeübt werden.

Waidgerechtes Angeln geht über die in Fischerei-, Tier- und Naturschutzgesetzen übernommenen Regelungen hinaus. Grundlage hierfür ist der Respekt gegenüber dem Lebewesen „Fisch“. Angeln aus „vernünftigem Grund“ liegt insbesondere dann vor, wenn der gefangene Fisch auch gegessen wird.

Ganzjährig oder zeitweise geschützte Fischarten dürfen nicht gefangen werden bzw. müssen genauso wie untermaßige Fische schonend ins Gewässer zurückgesetzt werden. Artenschonzeiten und Mindestmaße für Fischarten entnehmen Sie bitte der Landesfischereiordnung:

<https://www.saarland.de/fischerei.htm>

Verbote

- Das Fischen bei Nacht,
- Angeln mit lebenden Köderfischen und anderen lebenden Wirbeltieren,
- das gleichzeitige Angeln mit mehr als zwei Handruten,
- das nicht waidgerechte Angeln, z.B. mit Sprengstoff, künstlichem Licht, Giftstoffen u.ä.,
- die Verwendung gefärbten Anfütterungsmaterials, z.B. gefärbte Maden und Zuckmückenlarven,
- das Fischen mit der Handangel, das von vornherein auf das Zurücksetzen des gefangenen Fisches ausgerichtet ist.

Es stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, gegen diese Verbote zu verstoßen.

Gemeinschaftliche fischereiliche Veranstaltungen

Veranstaltungen des gemeinsamen Fischens sind anmeldepflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fischereiverbandes Saar. Bei diesen Veranstaltungen sind die tierschutzrechtlichen Anforderungen und die Waidgerechtigkeit der Fischerei ganz besonders zu beachten.

Angeln und Naturschutz

Das gesellschaftliche Verständnis für die Belange der Tiere und der Natur hat in den zurückliegenden Jahren deutlich zugenommen. Das gilt auch für die Fischerei. Daher gilt es, die Aspekte des Natur- und Tierschutzes sowie der **Nachhaltigkeit** beim Angeln zu betonen.

Es versteht sich von selbst, dass Angler die Gewässer mit ihrer Lebenswelt hegen und pflegen.

Die **Entnahme** von Wasserpflanzen, Fischlaich und Fischnährtieren ist unter Beachtung der Naturschutzgesetze nur mit Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten und insgesamt nur in Ausnahmefällen möglich.

Angeln und Tierschutz

Fische sollten grundsätzlich nur mit nassen Händen **berührt** werden, um Verletzungen der Schleimhäute zu vermeiden. Das **Töten** der Fische muss tierschutzgerecht und unter Vermeidung von unnötigen Schmerzen oder Leiden erfolgen. Das sachgerechte Betäuben und Töten wird im Lehrgang zur Fischerprüfung im Rahmen eines Praktikums vermittelt.

Die Verwendung von **Setzkeschern** zur vorübergehenden Hälterung (zeitlich befristete Aufbewahrung von lebenden Fischen ohne Fütterung) von Fischen, die für den menschlichen Verzehr oder für einen Umbesatz bestimmt sind, ist nur unter bestimmten Umständen möglich. Näheres hierzu steht in der Landesfischereiordnung.

Besatzmaßnahmen

Besatzmaßnahmen in Fließgewässern dürfen nur vom jeweiligen Fischereiberechtigten oder Pächter vorgenommen werden. Der Besatz darf ausschließlich mit einheimischen Fischarten erfolgen und dient dem nachhaltigen Aufbau und der Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes.

Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Fischereibehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

(Antrag unter: www.saarland.de/fischerei.htm).

Was
bedeutet
was?

Kleine
Begriffs-
kunde.

Fischereirecht

Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushalts und damit eine Lebensgrundlage der menschlichen Gesellschaft.

Wasserqualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen für die natürliche Entwicklung der Fische und anderer Gewässerbewohner und den Erhalt ihrer Artenvielfalt.

Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln zu fangen und sich anzueignen. Zum Fischereirecht gehört auch die Verpflichtung zur Hege der Fischbestände.

Das Fischereirecht steht grundsätzlich dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu und ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden.



Fischereiberechtigter

Fischereiberechtigter an stehenden Gewässern ist immer der/die Inhaber/in des Fischereirechts.

An fließenden Gewässern gehören alle Fischereirechte im Gebiet einer Kommune zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk, und die Fischereirechtsinhaber bilden eine Fischereigenossenschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Die Fischereigenossenschaft gilt kraft Gesetzes hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigter.

Hegepflicht

Dem Fischereiberechtigten obliegt auch die Hegepflicht. Ziel der Hege ist der Aufbau und die Erhaltung einer der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen und gewässertypischen Artenverteilung des Fischbestandes. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind – soweit zum Aufbau und zur Erhaltung eines einheimischen Fischbestandes erforderlich, der Fischereibehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

Wird das Fischereirecht verpachtet, obliegt die Hegeverpflichtung dem Pächter bzw. der Pächterin.



Fischereiausübungsberechtigter

Fischereiausübungsberechtigter ist, wer das Fischereirecht ausüben, das heißt in einem Gewässer angeln darf. Die Fischereiausübungsbe-
rechtigung setzt immer ein Rechtsgeschäft (Fischereipachtvertrag
oder Fischereierlaubnisvertrag) voraus.

Fischereipachtvertrag

Mit einem Fischereipachtvertrag wird das Fischereirecht in
vollem Umfang (Fischereiausübungsrecht, Aneignungsrecht und
Hegepflicht) auf den/die Fischereipächter/-in übertragen.

Ein Fischereipachtvertrag gibt darüber hinaus die Befugnis, Fischereier-
laubnisverträge abzuschließen.

Fischereipachtverträge können mit natürlichen Personen (Menschen)
und juristischen Personen (Verein, Verband, Pächtergemeinschaft) ab-
geschlossen werden.

Sie müssen bestimmten gesetzlichen Erfordernissen genügen.

Fischereipachtverträge bedürfen der Schriftform und die Pachtzeit
muss grundsätzlich mindestens zwölf Jahre betragen.

Abschluss und Änderung von Fischereipachtverträgen bedürfen der
Genehmigung durch die Fischereibehörde.





Fischereierlaubnisvertrag/Fischereierlaubnisschein

Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeins sind. Die Rechte aus einem Fischereierlaubnisvertrag dürfen erst nach Erteilung eines Erlaubnisscheins (als Tages-, Monats- oder Jahreskarten) ausgeübt werden. Ein Fischereierlaubnisschein ist also nichts anderes als ein Nachweis (Urkunde) über den Abschluss eines Fischereierlaubnisvertrags.

Fischereischein

Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen vorzeigen. Die erste Erteilung eines Fischereischeins mit Ausnahme des Jugendfischereischeins ist davon abhängig, dass der Antragsteller eine Fischerprüfung bestanden hat, in der er ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischerei-, tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften nachgewiesen hat.

Im Saarland ist für die Durchführung der Fischerprüfung der Fischereiverband Saar zuständig.

Fischereischeine werden für ein Jahr oder fünf Jahre ausgestellt. Für die Ausstellung von Fischereischeinen sind die saarländischen Städte und Gemeinden sowie der Fischereiverband Saar zuständig. Ein Fischereischein kann ab Vollendung des 14. Lebensjahres ausgestellt werden.

In anderen Bundesländern abgelegte Fischerprüfungen und ausgestellte Fischereischeine werden im Saarland anerkannt.

Jugendfischereischein

Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden, es sei denn, sie haben die Fischerprüfung abgelegt und das 14. Lebensjahr vollendet.

Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers.



Informationen über die Fischerei im Saarland erhalten Sie bei der Fischereibehörde im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Saaruferstraße 16
66117 Saarbrücken
tel. 0681/501-4721

<https://www.saarland.de/fischerei.htm>

oder beim

**Fischereiverband Saar
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Feldstraße 49
66763 Dillingen
tel. 06831/74776

E-Mail: fv-saar@t-online.de

www.fischereiverband-saar.de

Fotos: fotolia



Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
www.umwelt.saarland.de

 /umwelt.saarland.de

Saarbrücken 2018

